

36. Unter welchen Voraussetzungen wird der § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 dadurch verletzt, daß ein Gegenstand als patentiert angepriesen wird, wiewohl nur ein Teil desselben Patentschutz genießt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1924 i. S. R.-Ges. (Kl.) w. R.-Ges. (Bekl.) I 471/23.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien vertreiben Einmachvorrichtungen und Konservengläser nebst Zubehörteilen. Die Beklagte wendet sich mit einer Preisliste an Kaufliebhaber, in der sie die von ihr vertriebenen Einmachgläser als „B. Patent Konservengläser“ bezeichnet und ausführt, daß diese Gläser sofortiges leichtes Öffnen ohne Verletzung der Gummiringe, Deckel oder Gläser ermöglichen. Diese Verschlüsse werden unstreitig nach dem deutschen Patent 315 851 hergestellt. Die Klägerin

nimmt die Beklagte auf Unterlassung der weiteren Anpreisung ihrer Gläser als „Patent-Konservengläser“ in Anspruch. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht zunächst davon aus, daß der Klägerin ein Unterlassungsanspruch nach § 3 UnlWG. und § 40 PatG. nur zustehe, wenn die Beklagte nicht berechtigt sei, ihre Konservengläser als „patentiert“ zu bezeichnen. Dabei hat es erwogen: Die Tatsache, daß kein Patent für das ganze Konservenglas bestehe, nötige noch nicht zu dem Schluß, die Bezeichnung „Patentkonservenglas“ sei unter allen Umständen als unrichtige Angabe zu bewerten, die geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dies sei — vgl. RG. Bd. 84 S. 195 — namentlich dann nicht der Fall, wenn die patentierte Verbesserung sich nicht nur auf einen nebensächlichen, unwesentlichen Teil beschränke, sondern sich auf etwas beziehe, das von solcher Bedeutung sei, daß es dem ganzen Gegenstand ein eigentümliches Gepräge verleihe, und wenn durch die allgemeine Bezeichnung „patentiert“ kein günstigeres Angebot hervorgerufen werde, als wenn das Patent näher beschrieben würde.

Im Gegensatz zum Landgericht nimmt aber dann der Vorberichter an, daß sich im konkreten Falle die Patentierung der Verschlußplättchen gerade auf das beziehe, was das Wesentliche eines Konservenglases ausmache, nämlich den zuverlässigen Verschluß und dessen leichte, materialschonende Öffnungsmöglichkeit. Die Verbesserung gebe damit, wenn sie sich auch nur auf einen Teil erstreckt, dem ganzen Glas einen besonderen und eigentümlichen Charakter.

Diese Gründe geben zu Rechtsbedenken Anlaß.

Die Vorschrift des § 3 UnlWG. wird von der Wahrheitspflicht beherrscht; es dürfen keine objektiv unrichtigen Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen usw. gemacht werden, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen geeignet sind. Wann die für einen Teil des angepriesenen Gegenstands erlangte Patenterteilung solche Bedeutung hat, daß sie die Bezeichnung des ganzen Gegenstandes als patentiert rechtfertigt, ist, auf Grund der Prüfung der Verhältnisse des gegebenen Falles zu bestimmen (RG. IV Straffenat. Art. v. 5. Dezember 1905). In RG. Bd. 84 S. 195 ist eine Richtlinie gegeben; damit ist aber nicht gesagt, daß diese allgemein und unbedingt zugrunde zu legen ist; vielmehr hat auch hierbei Würdigung nach Lage des konkreten Falles einzutreten.

Das Patent 315851, nach dem der Verschluß der von der Beklagten angepriesenen Konservengläser hergestellt wird, bezweckt eine Verbesserung der Verschlußplättchen, die auf der Öffnung jener Art

von Konservengläsern angebracht werden, die durch den äußeren Luftdruck geschlossen werden. Die Erfindung besteht darin, daß das aus weichem Material (z. B. Gummi o. dgl.) hergestellte Plättchen mit einer Verstärkungseinlage aus starrem Material versehen wird, damit das Plättchen mit der ganzen Fläche fest am Glase anliegt und ein Hineinziehen in das Loch nicht stattfindet, was bei größeren Öffnungen am Gefäß angeblich leicht eintreten soll. Es bezieht sich also das Patent wohl auf ein Verschlusshilfsmittel und damit auf einen Teil eines Konservenglases, der an sich als wesentlich zu erachten ist. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß hiermit der Wahrheitspflicht im Sinne des § 3 UmlWG. ohne weiteres Genüge geleistet ist und daß durch die allgemeine Bezeichnung als „patentiert“ kein günstigeres Angebot hervorgerufen wird, als wenn das Patent näher beschrieben worden wäre. Letzteres wird unbedenklich angenommen werden können, wenn die durch die patentierte Verfertigung des Plättchens am Verschluss des Glases herbeigeführten Vorteile derartig nennenswerte und ganz erhebliche gegenüber anderen Verschlüssen wären, daß das Publikum in der allgemeinen Bezeichnung „patentiert“ nach dem gemäß der Teilpatentierung eintretenden Erfolg keine Anpreisung sieht, die ein günstigeres Angebot bedeutet. Wenn es sich aber gegenüber anderen Verschlüssen von Konservengläsern nur um eine Abart handelt, die lediglich auf einem anderen Weg zu dem gleichen Erfolge führt, wie andere Verschlussrichtungen, dann wird nicht daran vorbeigegangen werden können, daß die Bezeichnung „Patentkonservenglas“ im Dunkel läßt, daß die Patentierung sich nur auf eine nicht erhebliche Neuerung an einem Verschlusshilfsmittel bezieht, die, wenn sie offenkundig angegeben wäre, wesentlich anders als Angebot auf das Publikum zu wirken geeignet ist, als die allgemeine Bezeichnung „patentiert“. Denn wenn es auch richtig ist, daß ein Patent sich nur selten auf alle Teile zu erstrecken pflegt, die für die gewerbliche Verwendbarkeit des geschützten Gegenstandes von Erheblichkeit sind und daß dies meist dem in Frage kommenden Kundenkreis seit langem bekannt ist, so macht doch das Publikum zwischen Patent und Patent insofern einen Unterschied, als es der Wirkung der patentierten Erfindung auf die Gebrauchsfähigkeit des ganzen Gegenstands ein besonderes Gewicht beilegt, umgekehrt aber unerhebliche Verbesserungen auch an wesentlichen Teilen des Gebrauchsgegenstands zumeist für nicht von Belang hält. Die Erheblichkeit des patentierten Teils des allgemein als patentiert bezeichneten Gegenstandes wird demgemäß nicht sowohl durch die allgemeine Wichtigkeit des Teils an sich begründet, sondern durch die im konkreten Fall jeweils festzustellende Bedeutung, in der sich der patentierte Erfindungsgedanke für die praktische Brauchbarkeit des Gegenstands auswirkt. Wird daher in einem Fall, in dem unerhebliche Verbesserungen auch

an einem an sich wichtigeren Teil durch das Patent herbeigeführt sind, die allgemeine Bezeichnung „patentiert“ gewählt, und so der Umfang des Patentschutzes im Dunkel gehalten, dann wird regelmäßig der Anschein eines günstigeren Angebots erweckt werden, als durch eine den Umfang des Patentschutzes nicht im Dunkel lassende Bezeichnung. Damit würde gegen die Wahrheitspflicht im Sinne des § 3 UntWG. verstoßen. Wie diese Verhältnisse im vorliegenden Falle liegen, ist vom Vorberrichter nicht geprüft und festgestellt worden. Ebenso auch nicht, ob und inwieweit infolge von Zusätzen auf den Anpreisungen tatsächlich eine verdunkelnde Bezeichnung vorliegt; dabei ist zu beachten, daß in der Klage lediglich das Verbot der Bezeichnung „Patentkonservenglas“ begehrt ist.